

06.12.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6114 vom 4. November 2021
der Abgeordneten Ellen Stock SPD
Drucksache 17/15541

Verkehrssicherung in der Landwirtschaft: Die Rübenernte in NRW läuft – Wie läuft der landwirtschaftliche Verkehr?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit Mitte September läuft in NRW die Rübenkampagne 2021/22 der rund 5000 nordrhein-westfälischen Rübenanbauer. Dabei war die Zuckerfabrik in Lage im Kreis Lippe die erste, die in diesem Jahr mit der Verarbeitung begonnen hat. Noch bis Anfang 2022 werden die Landwirte unterwegs sein, um die Ernte einzuholen und diese dann nach und nach in die Zuckerfabriken zu fahren. Dabei wird die Anfahrt genauestens elektronisch geplant und getaktet, um die Ernte pünktlich einzubringen und zu verarbeiten. Die Rübenkampagne ist ein hochspezialisierter Prozess, bei dem modernste Techniken und Logistik dafür sorgen, dass alles nach Wunsch läuft.

Eine wichtige Frage bei der Rübenernte ist immer auch die Verkehrssicherung. Bei der Ernte und bei der Abfuhr der Rüben wird teilweise – neben Wirtschaftswegen – auch das öffentliche Straßennetz verwendet. Dabei kann es durch die Verlade-Arbeiten an den Straßenrändern oder den Transport in großen Lastzügen zu kurzzeitigen Verkehrsbeeinträchtigungen kommen. Auch können öffentliche Straßen durch die an den Rädern der Transportfahrzeuge haftende Erde verschmutzt werden.

Gefahrenstellen werden von den Landwirten üblicherweise durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht. Die Rübenanbauer sorgen auch insgesamt für die vorschriftsgemäße Sicherung ihrer Transporte.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 6114 mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. Welche Gefahren für die Verkehrssicherheit sieht die Landesregierung bei der Durchführung der Rübenkampagnen?

In Nordrhein-Westfalen verläuft die jährliche Rübenernte weitestgehend problemlos und ohne nennenswerte verkehrliche Probleme. In Einzelfällen kann es jedoch kurzzeitig zu einer leicht

Datum des Originals: 03.12.2021/Ausgegeben: 10.12.2021

erhöhten Gefahrenlage für den fließenden Verkehr auf öffentlichen Straßen kommen, wenn beispielsweise Verladestellen auf dafür weniger geeigneten Straßen mit unzureichender, nicht richtlinienkonformer Verkehrssicherung eingerichtet, Fahrzeuge und Anhänger unsachgemäß beladen bzw. überladen oder verschmutzte Fahrbahnen nicht hinreichend gereinigt werden.

- 2. Welche behördlichen Vorschriften gibt es zur Durchführung der Rübenernte in Nordrhein-Westfalen, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherung?**
- 3. Welchen bürokratischen Aufwand müssen die Rübenanbauer im Einzelnen betreiben, um die Ernte vorschriftsgemäß und im Sinne der Verkehrssicherheit durchführen zu können? (z. B. Übermittlung von Daten an Behörden, Einholung von Genehmigungen, Kosten für Behörden, Anschaffung von Verkehrsschildern o. ä.)**

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2009 hat die Landesregierung per Erlass die landesweite Regelung eingeführt, dass das Verladen von Rüben auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit mehr als einem Fahrzeug (inkl. Anhänger) nur mit einer verkehrsbehördlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und einer fachgerechten Absicherung der Verladestelle nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) erfolgen darf.

Zudem wurden die nordrhein-westfälischen Straßenverkehrsbehörden im September 2021 per Erlass gebeten, Sorge dafür zu tragen, dass die Verladung von Rüben, bei der aufgrund des Fahrzeug- und Maschineneinsatzes mit Verkehrsbeeinträchtigungen gerechnet werden muss, aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst abseits des klassifizierten Straßennetzes und damit an dafür besser geeigneten Stellen erfolgen soll.

Darüber hinaus gelten im öffentlichen Verkehrsraum stets die allgemeinen Verkehrsregelungen der StVO. Im Zusammenhang mit der Rübenernte sind dabei insbesondere die bundeseinheitlichen Maßgaben zur ordnungsmäßigen Ladungssicherung gemäß § 22 StVO sowie zur Erlaubnispflicht gemäß § 29 StVO bei Fahrzeugen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten, zu beachten.

Der bürokratische Aufwand für die Durchführung von Rübenernten erscheint überschaubar und angemessen. Die Kosten, die bei umfangreichen Rübenernten auf öffentlichen Straßen mit mehreren Fahrzeugen für verkehrsbehördliche Ausnahmegenehmigungen und straßenverkehrsrechtliche Anordnungen von Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallen, sind nach behördlicher Einschätzung üblich und sachgerecht. Sie sind vergleichbar mit den Kosten, die für die Genehmigung und Sicherung von Tagesbaustellen auf öffentlichen Straßen anfallen.

Die Durchführung von Rübenernten wird seitens der landwirtschaftlichen Betriebe landesweit sehr unterschiedlich gehandhabt und ist unter anderem stark von den besonderen örtlichen, betrieblichen und verkehrlichen Gegebenheiten abhängig. Aus diesen Gründen können keine pauschalierten Kosten für Rübenernten in Nordrhein-Westfalen angegeben werden.

- 4. *Wie bewertet die Landesregierung die derzeitig geltenden Regelungen zur Verkehrssicherung bei der Durchführung der Rübenernte?***
- 5. *Welche Änderungen plant die Landesregierung in Zukunft an den geltenden Vorschriften zur Verkehrssicherung vorzunehmen?***

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Antwort zu Fragen 2 und 3 aufgeführten aktuellen Regelungen zur Verkehrssicherung bei der Durchführung der Rübenernte in Nordrhein-Westfalen sind zweckdienlich und angemessen. Daher besteht nach Ansicht der Landesregierung derzeit kein Bedarf für darüberhinausgehende Änderungen.